

26.06.2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 26. Juni 2015 mit der eine **Abfallordnung** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer

bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den jeweiligen Sammelplätzen zu bringen (siehe Anhang 1).
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Bauhof der Gemeinde zu bringen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten jederzeit zur Sammelstelle im Bauhof der Gemeinde zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind jederzeit (nach Terminvereinbarung) zur Kompostierungsanlage der Familie Obereder, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Auf jedem Grundstück bzw. Liegenschaft muss mindestens ein Abfallbehälter mit einem Jahresvolumen von 720 Liter (entspricht 8 90-Liter-Abfalltonnen bzw. 12 60-Liter-Abfallsäcken) aufgestellt werden.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden. Für Personen der Pflegestufe 7 werden zusätzliche Abfallkosten unter folgenden Kriterien übernommen:

- Die Personen müssen sich in häuslicher Pflege befinden
- Die Abfallentsorgung beschränkt sich ausschließlich auf Windel und andere medizinische Gerätschaften (kein Hausmüll)
- Die Pflegeperson muss den Hauptwohnsitz in St. Georgen am Walde haben

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6-wöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können einmal im Monat beim Bauhof der Gemeinde abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. April bis 30. September wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 6-wöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Familie Obereder, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mayrhof 10, 4280 Königswiesen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

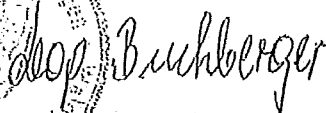
§ 10 Gebühren und Beiträge

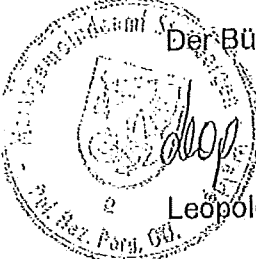
Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

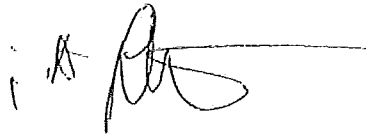
(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 26.06.2015
Abgenommen am: 13.07.2015



Amt der Oö. Landesregierung
AUWR- 2006-9229/18-FB
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 18.11.2015

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage



Anhang 1: Sonderbereich Abfallordnung

Name	Liegenschaft	Sammelstelle
Kurzbauer Gerhard	Ebenedt 25	Einmündung Zufahrt in B119a
Gangl Christine	Großeralau 23	Einmündung Zufahrt in Güterweg Unter St. Georgen
Krippner Michael	Haruckstein 11	Einmündung Zufahrt in Güterweg Haruckstein
DI.Dr. Schenner-Angst Gabriele	Haruckstein 21	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Zimmermann Elisabeth	Haruckstein 38	Einmündung Zufahrt in Güterweg Rumpf
Friedrich Otto	Haruckstein 45	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Kastel Wolfgang	Haruckstein 50	Einmündung Zufahrt in Güterweg Kleinerlau
Kneidinger Josef	Haruckstein 55	Einmündung Zufahrt in Güterweg Rumpf
Mlaka Hans	Haruckstein 59	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Ing. Baumgartner Franz und Charlotte	Haruckstein 60	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Richter Elisabeth	Linden 62	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Hinterkörner Karl	Ottenschlag 53	Einmündung Zufahrt in Güterweg Ottenschlag
Frühwirth Maria	Ottenschlag 62	Einmündung Zufahrt in B 119a
Dr. Hader Renate	Unter St. Georgen 48	Einmündung Zufahrt in Güterweg Reitschneider
DI. Schmiedhuber Christian	Unter St. Georgen 49	Einmündung Zufahrt in Güterweg Reitschneider
Mag. Eßwein Matthias	Unter St. Georgen 51	Einmündung Zufahrt in Pabneukirchener Straße

Anhang 2: Abholung der Biotonnenabfälle durch Gemeindebauhof von folgendem dicht besiedeltem Abholbereich:

Liegenschaft	Adresse	Parzelle	KG
Wohnanlage Buchinger Haus	Markt 5	4	St. Georgen am Walde
Wohnanlage Gemeindezentrum	Markt 9	14	St. Georgen am Walde
Wohnanlage Betreubares Wohnen	Jörgenberg 15	24/28	St. Georgen am Walde
Wohnanlage Bauhof	Greinerstraße 1	1947/3	St. Georgen am Walde

